



## CLOUDFLARE VEREINBARUNG ZUR AUFTRAGSVERARBEITUNG

Cloudflare, Inc. (“**Cloudflare**”) und der Vertragspartner, der diesen Bestimmungen zustimmt (“**Kunde**”), haben einen Enterprise Subscription Vertrag, einen Self-Serve Subscription Vertrag oder einen anderen schriftlichen oder elektronischen Vertrag für Dienste abgeschlossen, die Cloudflare bereitstellt (der “**Hauptvertrag**”). Diese Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung, einschließlich der Anlagen (die „**AVV**“), ist Bestandteil des Hauptvertrages.

Diese AVV tritt zu dem Zeitpunkt in Kraft, an dem der Kunde sie per Mausklick akzeptiert hat oder an dem die Parteien sich auf eine andere Weise auf diese AVV geeinigt haben (“**Tag des Inkrafttretens der AVV**”), und ersetzt und löst frühere anwendbare Bestimmungen ab, die sich auf deren Gegenstand beziehen (einschließlich etwaiger Datenschutzvereinbarungen in Bezug auf die Dienste).

Wenn Sie diese AVV im Namen des Kunden akzeptieren, gewährleisten Sie, dass: (a) Sie die volle rechtliche Befugnis haben, den Kunden an diese AVV zu binden; (b) Sie diese AVV gelesen und verstanden haben; und (c) Sie im Namen des Kunden mit dieser AVV einverstanden sind. Wenn Sie nicht die rechtliche Befugnis haben, den Kunden zu rechtlich zu binden, akzeptieren Sie diese AVV bitte nicht.

## BESTIMMUNGEN ZUR DATENVERARBEITUNG

Die Parteien erwarten, dass Cloudflare im Zusammenhang mit den Diensten bestimmte Personenbezogene Daten, für die der Kunde oder ein Mitglied der Kundengruppe gemäß den geltenden EU-Datenschutzgesetzen und den Datenschutzgesetzen des Vereinigten Königreichs ein Verantwortlicher oder ein Auftragsverarbeiter sein kann, außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes (“**EWR**”) und des Vereinigten Königreichs verarbeitet.

Die Parteien haben vereinbart, diese AVV abzuschließen, um sicherzustellen, dass geeignete Garantien in Bezug auf den Schutz Personenbezogener Daten geschaffen werden, wie sie in den geltenden Datenschutzgesetzen vorgeschrieben sind. Dementsprechend verpflichtet sich Cloudflare, die folgenden Bestimmungen in Bezug auf alle Personenbezogenen Daten einzuhalten, die vom oder für den Kunden an Cloudflare übermittelt oder vom oder für den Kunden, der die Dienste nutzt, erhoben oder verarbeitet werden.

### 1. Definitionen

1.1 Die folgenden Definitionen werden in dieser AVV verwendet:

- a) “**Adäquates Land**“ bezeichnet ein Land oder Gebiet, das nach den EU-Datenschutzgesetzen und den Datenschutzgesetzen des Vereinigten Königreichs anerkannt ist, angemessenen Schutz für Personenbezogene Daten bereitzustellen;
- b) „**verbundenes Unternehmen**“ bedeutet in Bezug auf eine Partei jedes Unternehmen, das die Partei direkt oder indirekt beherrscht, von der Partei beherrscht wird oder unter gemeinsamer Beherrschung mit der Partei steht (jedoch nur so lange, wie eine solche Beherrschung besteht);
- c) „**geltende Datenschutzgesetze**“ bezeichnet alle Gesetze und Bestimmungen der Jurisdiktion, in der ein Unternehmen der Cloudflare Gruppe physisch präsent ist, die für die Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß des Hauptvertrags gelten, einschließlich der EU-Datenschutzgesetze und der Datenschutzgesetze des Vereinigten Königreichs.
- d) „**Cloudflare Gruppe**“ bezeichnet Cloudflare und alle ihre verbundenen Unternehmen;
- e) „**Kundengruppe**“ bezeichnet den Kunden und alle seine verbundenen Unternehmen, die im EWR oder im Vereinigten Königreich gegründet wurden oder Geschäfte betreiben;
- f) „**Auftragsverarbeiter**“ bezeichnet eine juristische Person, die personenbezogene Daten im Auftrag des Verantwortlichen verarbeitet und an die eine andere juristische Person personenbezogene Daten einer natürlichen Person zu Geschäftszwecken auf Grundlage eines schriftlichen Vertrages weitergibt, der vorsieht, dass die empfangende juristische Person personenbezogene Daten nur zu Zwecken der Erbringung der Dienste speichert, nutzt oder offenlegt.
- g) „**EU-Datenschutzgesetze und Datenschutzgesetze des Vereinigten Königreichs**“ bezeichnet alle Gesetze und Verordnungen der Europäischen Union, des Europäischen Wirtschaftsraumes, ihrer

- Mitgliedstaaten und des Vereinigten Königreiches, die für die Verarbeitung Personenbezogener Daten nach dem Hauptvertrag gelten, einschließlich (soweit anwendbar) die DSGVO und den Data Protection Act des Vereinigten Königreichs;
- h) „**DSGVO**“ bezeichnet die Datenschutzgrundverordnung (Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG);
  - i) „**Personenbezogene Daten**“ bezeichnet alle Daten, die nach den EU-Datenschutzgesetzen und den Datenschutzgesetzen des Vereinigten Königreichs als *“personenbezogene Daten”* definiert sind, für die die EU-Datenschutzgesetze und Datenschutzgesetze des Vereinigten Königreichs gelten, die Cloudflare in ihrer Funktion als Auftragsverarbeiter vom Kunden erhält oder auf die Cloudflare auf andere Weise im Rahmen der Erbringung der Dienste für den Kunden Zugriff hat, die Cloudflare speichert oder im Namen des Kunden verarbeitet.; und
  - j) „**verarbeiten**“, „**Verantwortlicher**“, „**Betroffene Person**“ und „**Aufsichtsbehörde**“ haben die Bedeutung, die ihnen nach den EU-Datenschutzgesetzen und den Datenschutzgesetzen des Vereinigten Königreichs zugeschrieben wird.
  - k) „**Dienste**“ bezeichnet sämtliche Cloud-basierten Lösungen, die von Cloudflare oder ihren autorisierten Partnern angeboten, vermarktet oder verkauft werden und die darauf abzielen, die Leistung, Sicherheit und Verfügbarkeit von Internet-Einstellungen, -Anwendungen und -Netzwerken zu erhöhen, sowie sämtliche Software, Software Development Kits und Application Programming Interfaces („**APIs**“), die im Zusammenhang mit dem Vorgenannten bereitgestellt werden.
- 1.2 Ein Unternehmen „**Beherrscht**“ ein anderes Unternehmen, wenn es: (a) die Mehrheit der Stimmrechte an ihm hält; (b) Gesellschafter von ihm ist und das Recht hat, die Mehrheit seines Verwaltungsrates oder eines gleichwertigen Leitungsorgans abzusetzen; (c) Gesellschafter ist und allein oder aufgrund einer Vereinbarung mit anderen Gesellschaftern die Mehrheit der Stimmrechte an ihm kontrolliert; oder (d) das Recht hat, gemäß seinen Gründungsdokumenten oder gemäß einer Vereinbarung einen beherrschenden Einfluss auf das andere Unternehmen auszuüben; und zwei Unternehmen werden als unter „**Gemeinsamer Beherrschung**“ befindlich behandelt, wenn entweder eines das andere (direkt oder indirekt) beherrscht oder beide (direkt oder indirekt) von demselben Unternehmen beherrscht werden.

## 2. Status der Parteien

- 2.1 Die Art der Personenbezogenen Daten nach dieser AVV und der Gegenstand, die Dauer, die Art und der Zweck der Verarbeitung sowie die Kategorien Betroffener Personen sind in Anlage 1 beschrieben.
- 2.2 Jede Partei gewährleistet in Bezug auf Personenbezogene Daten, dass sie die geltenden Datenschutzgesetze einhalten wird (und dafür sorgen wird, dass alle ihre Mitarbeiter die Vorschriften einhalten und wirtschaftlich angemessene Anstrengungen unternehmen, um sicherzustellen, dass die Unterauftragsverarbeiter die Vorschriften einhalten). Zwischen den Parteien ist der Kunde allein verantwortlich für die Richtigkeit, Qualität und Rechtmäßigkeit der Personenbezogenen Daten und der Mittel, mit denen der Kunde die Personenbezogenen Daten erworben hat.
- 2.3 In Bezug auf die Rechte und Pflichten der Parteien nach dieser AVV bezüglich der Personenbezogenen Daten erkennen die Parteien hiermit an und sind damit einverstanden, dass der Kunde Verantwortlicher oder der Auftragsverarbeiter ist, und gegebenenfalls dass Cloudflare Auftragsverarbeiter oder Unterauftragsverarbeiter ist; und entsprechend
- (a) erklärt sich Cloudflare damit einverstanden, dass sie alle Personenbezogenen Daten in Übereinstimmung mit den Verpflichtungen aus dieser AVV verarbeitet;
  - (b) erkennen die Parteien an, dass der Kunde Cloudflare Personenbezogene Daten nur für die Erbringung des Dienstes gemäß des Hauptvertrags zur Verfügung stellt und dass dies einen berechtigten Geschäftszweck in Bezug auf die Verarbeitung dieser Daten darstellt.
- 2.4 Falls der Kunde Auftragsverarbeiter ist, gewährleistet der Kunde gegenüber Cloudflare, dass Anweisungen und Handlungen des Kunden in Bezug auf Personenbezogene Daten, einschließlich der

Beauftragung von Cloudflare als einen weiteren Auftragsverarbeiter und des Abschlusses von Standardvertragsklauseln (Anlage 2), vom zuständigen Verantwortlichen genehmigt wurden.

- 2.5 Soweit Cloudflare als Verantwortlicher Daten verarbeitet, die nach den EU-Datenschutzgesetzen und den Datenschutzgesetzen des Vereinigten Königreichs als *“personenbezogene Daten”* definiert sind, wird Cloudflare Verantwortlicher gemäß der [Datenschutzerklärung von Cloudflare](#) bei dieser Verarbeitung die geltenden EU-Datenschutzgesetze und Datenschutzgesetze des Vereinigten Königreichs einhalten.
- 2.6 Jede Partei ist verpflichtet, eine Person innerhalb ihrer Organisation zu bestimmen, die dazu berechtigt ist, von Zeit zu Zeit Anfragen in Bezug auf Personenbezogene Daten zu beantworten, und jede Partei ist verpflichtet, solche Anfragen unverzüglich zu bearbeiten.

### 3. Verpflichtungen von Cloudflare

- 3.1 Cloudflare gewährleistet in Bezug auf alle Personenbezogenen Daten, die sie in Ihrer Funktion als Auftragsverarbeiter oder Unterauftragsverarbeiter verarbeitet, dass sie:
- (a) Personenbezogene Daten nur verarbeitet, um die Dienste zu erbringen; und dass sie nur: (i) gemäß dieser AVV, (ii) gemäß den schriftlichen Weisungen des Kunden, wie sie durch den Hauptvertrag und diese AVV dargestellt werden, und (iii) wie nach geltenden Datenschutzgesetzen erforderlich handelt;
  - (b) die Personenbezogenen Daten nicht für einen anderen Zweck als zur Erbringung des Dienstes verkaufen, speichern, verwenden oder offenlegen wird, einschließlich sämtlichen anderen kommerziellen Zwecken, die nicht die Erbringung des Dienstes vorsehen. Die Erbringung des Dienstes durch Cloudflare kann die Weitergabe von Personenbezogenen Daten an Unterauftragsverarbeiter einschließen, soweit dies in Übereinstimmung mit Ziffer 4 dieser AVV erforderlich ist.
  - (c) den Kunden nach Kenntnisnahme darüber informiert, ob nach Ansicht von Cloudflare Weisungen des Kunden gemäß Ziffer 3.1(a) die DSGVO verletzen;
  - (d) geeignete technische und organisatorische Maßnahmen trifft, um ein dem Risiko, das mit der Verarbeitung Personenbezogener Daten verbunden ist, angemessenes Schutzniveau zu gewährleisten, insbesondere Schutz gegen unbeabsichtigte oder unberechtigte Vernichtung, Verlust, Veränderung oder unbefugte Offenlegung von beziehungsweise unbefugten Zugang zu Personenbezogenen Daten. Solche Maßnahmen schließen, ohne Begrenzung, die Sicherheitsmaßnahmen, die in Anlage 3 festgelegt sind, ein;
  - (e) angemessene Maßnahmen ergreift, um zu gewährleisten, dass nur berechtigte Mitarbeiter Zugang zu Personenbezogenen Daten haben und dass alle Personen, denen diese den Zugang zu Personenbezogenen Daten gestatten, an Geheimhaltungsverpflichtungen gebunden sind;
  - (f) den Kunden ohne schuldhaftes Zögern informiert, nachdem ihr eine Datenpanne bekannt geworden ist, die zu unbeabsichtigter oder unberechtigter Vernichtung, Verlust, Veränderung oder unbefugten Offenlegung von beziehungsweise unbefugten Zugang zu Personenbezogenen Daten führt, die Cloudflare, ihre Unterauftragsnehmer oder jeder andere bekannte oder unbekannt Dritte übertragen, gespeichert oder auf andere Weise verarbeitet hat (eine **„Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten“**);
  - (g) dem Kunden in Bezug auf die Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten unverzüglich angemessene Zusammenarbeit und Unterstützung leistet und alle angemessenen Informationen, die Cloudflare über eine solche Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten zur Verfügung stehen, dem Kunden zur Verfügung stellt, soweit es den Kunden betrifft, einschließlich der folgenden Informationen, soweit bekannt:
    - (i) dem möglichen Grund und den Folgen für die Betroffenen Personen der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten;
    - (ii) die Kategorien der betroffenen Personenbezogenen Daten;
    - (iii) eine Übersicht der möglichen Folgen für die Betroffenen Personen;

- (iv) eine Übersicht der unberechtigten Empfänger der Personenbezogenen Daten; und
- (v) die Maßnahmen, die Cloudflare unternommen hat, um den Schaden zu mindern;
- (h) keine öffentliche Bekanntmachung über eine Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten vornimmt (eine „**Meldung einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten**“) ohne das vorherige schriftliche Einverständnis des Kunden, außer wenn durch geltendes Recht gefordert;
- (i) den Kunden unverzüglich benachrichtigt, wenn sie eine Anfrage von einer Betroffenen Person erhält, um auf die Personenbezogenen Daten dieser Person zuzugreifen, sie zu berichtigen oder zu löschen, oder wenn eine Betroffene Person der Verarbeitung widerspricht oder eine Anfrage stellt bezüglich der Datenübertragbarkeit in Bezug auf solche Personenbezogenen Daten (jeweils eine „**Anfrage einer Betroffenen Person**“). Cloudflare wird keine Anfrage einer Betroffenen Person beantworten ohne die vorherige schriftliche Zustimmung des Kunden, außer um zu bestätigen, dass sich die Anfrage auf den Kunden bezieht, wobei der Kunde hiermit dazu sein Einverständnis erteilt.
- (j) Soweit es Cloudflare möglich ist und dies in Übereinstimmung mit dem geltenden Recht geschieht, leistet Cloudflare dem Kunden angemessene Unterstützung bei der Beantwortung von Anfragen von Betroffenen Personen hinsichtlich der Auskunft über, der Berichtigung oder der Löschung von Personenbezogenen Daten, sofern der Kunde nicht in der Lage ist, die Anfrage einer Betroffenen Person ohne Cloudflares Unterstützung zu adressieren. Der Kunde trägt die Verantwortung für die Sicherstellung, dass es sich bei dem Anfragenden um die Betroffene Person handelt, deren Informationen abgefragt werden. Cloudflare übernimmt keine Verantwortung für Informationen, die dem Kunden in gutem Glauben gemäß dieses Unterabschnitts zur Verfügung gestellt werden. Der Kunde trägt alle Kosten, die Cloudflare in Verbindung mit der Leistung einer solchen Unterstützung entstehen;
- (k) außer in dem Umfang, der zur Einhaltung des geltenden Rechts erforderlich ist, nach Beendigung oder Ablauf des Hauptvertrages oder Beendigung der Dienste alle gemäß dieser AVV verarbeiteten Personenbezogenen Daten (einschließlich Kopien hiervon) löscht;
- (l) dem Kunden unter Berücksichtigung der Art der Verarbeitung und der für Cloudflare verfügbaren Informationen solche Unterstützung gewährt, die der Kunde venünftigerweise bezogen auf Verpflichtungen Cloudflares nach den EU-Datenschutzgesetzen und den Datenschutzgesetzen des Vereinigten Königreichs anfordert in Bezug auf:
  - (i) Datenschutz-Folgenabschätzung (wie in der DSGVO definiert);
  - (ii) Meldungen an die Aufsichtsbehörden nach den EU-Datenschutzgesetzen und den Datenschutzgesetzen des Vereinigten Königreichs und/oder Mitteilungen des Kunden an die Betroffenen Personen als Reaktion auf eine Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten; und
  - (iii) die Erfüllung der Verpflichtungen des Kunden aus der DSGVO in Bezug auf die Sicherheit der Verarbeitung;

vorausgesetzt, dass der Kunde alle Kosten trägt, die Cloudflare im Zusammenhang mit der Leistung einer solchen Unterstützung entstehen.

#### 4. Unterauftragsverarbeitung

- 4.1 Cloudflare wird Personenbezogene Daten nur zum Zwecke der Erbringung des Dienstes im Auftrag von Cloudflare an Unterauftragsverarbeiter weitergeben. Cloudflare verkauft oder gibt Personenbezogene Daten nicht für kommerzielle Zwecke an Dritte weiter.
- 4.2 Der Kunde erteilt eine allgemeine Ermächtigung: (a) an Cloudflare, damit sie andere Mitglieder der Cloudflare Gruppe als Unterauftragsverarbeiter beauftragen kann, und (b) an Cloudflare und andere Mitglieder der Cloudflare Gruppe, damit sie Drittanbieter von Rechenzentren und ausgegliederte Anbieter von Unterstützungsleistungen im Bereich Marketing, Business, Entwicklung und

Kundenbetreuung als Unterauftragsverarbeiter beauftragen können, um die Erbringung der Dienste zu unterstützen.

- 4.3 Cloudflare wird eine Liste von Unterauftragsverarbeitern auf der Cloudflare.com Website bereithalten und wird die Namen neuer und ersetzter Unterauftragsverarbeiter der Liste hinzufügen, bevor sie mit der Unterauftragsverarbeitung Personenbezogener Daten beginnt. Wenn der Kunde einen begründeten Widerspruch gegen einen neuen oder ersetzten Unterauftragsverarbeiter erhebt, ist er verpflichtet, dies Cloudflare innerhalb von zehn (10) Tagen nach der Mitteilung schriftlich mitzuteilen und die Parteien werden sich bemühen, die Angelegenheit nach Treu und Glauben zu lösen. Wenn Cloudflare vernünftigerweise in der Lage ist, die Dienste für den Kunden in Übereinstimmung mit dem Hauptvertrag ohne Einsatz des Unterauftragsverarbeiters zu erbringen und in eigenem Ermessen entscheidet, dies zu tun, so hat der Kunde keine weiteren Rechte nach dieser Ziffer 4.3 in Bezug auf den vorgeschlagenen Einsatz des Unterauftragsverarbeiters. Wenn Cloudflare nach eigenem Ermessen den Einsatz des Unterauftragsverarbeiters benötigt und nicht in der Lage ist, den Kunden innerhalb von neunzig (90) Tagen nach Mitteilung der Einwände durch den Kunden von der Eignung des Unterauftragsverarbeiters oder der zwischen Cloudflare und dem Unterauftragsverarbeiter bestehenden Dokumentation oder Schutzvorkehrungen zu überzeugen, kann der Kunde innerhalb von dreißig (30) Tagen nach Ablauf der oben genannten Frist von neunzig (90) Tagen das betreffende Bestellformular und/oder die Insertion Orders kündigen; und zwar ausschließlich in Bezug auf die Dienstleistung/en, auf die sich die Verarbeitung Personenbezogener Daten des vorgeschlagenen neuen Unterauftragsverarbeiters bezieht. Wenn der Kunde nicht gemäß dieser Ziffer 4.3 rechtzeitig Widerspruch gegen einen neuen oder ersetzten Unterauftragsverarbeiter erhebt, so gilt die Zustimmung des Kunden zu dem Unterauftragsverarbeiter als erteilt und der Kunde hat auf sein Recht auf Widerspruch verzichtet. Cloudflare kann einen neuen oder ersetzten Unterauftragsverarbeiter einsetzen, solange das Widerspruchsverfahren nach dieser Ziffer 4.3 läuft.
- 4.4 Cloudflare gewährleistet, dass jeder Unterauftragsverarbeiter, den sie beauftragt, um einen Dienst in ihrem Auftrag in Verbindung mit dieser AVV zu erbringen, diesen ausschließlich auf der Grundlage eines schriftlichen Vertrags erbringt, der dem Unterauftragsverarbeiter Bedingungen auferlegt, die im Wesentlichen keinen geringeren Schutz Personenbezogener Daten bieten als die, die Cloudflare in dieser AVV auferlegt werden (die „**Wesentlichen Bedingungen**“). Cloudflare sorgt für die Einhaltung der Wesentlichen Bedingungen durch einen solchen Unterauftragsverarbeiter und haftet gegenüber dem Kunden für jede Verletzung der Wesentlichen Bedingungen durch ihn.

## 5. Überprüfung und Aufzeichnungen

- 5.1 Cloudflare ist verpflichtet, in Übereinstimmung mit den EU-Datenschutzgesetzen und Datenschutzgesetzen des Vereinigten Königreichs dem Kunden diejenigen Informationen zur Verfügung zu stellen, die sie in ihrem Besitz oder in ihrer Kontrolle hat und die der Kunde vernünftigerweise verlangen kann, um Cloudflare's Einhaltung der Verpflichtungen für Auftragsverarbeiter im Rahmen der Verarbeitung Personenbezogener Daten nach den EU-Datenschutzgesetzen und Datenschutzgesetzen des Vereinigten Königreichs nachzuweisen.
- 5.2 Der Kunde kann sein Überprüfungsrecht nach den EU-Datenschutzgesetzen und Datenschutzgesetzen des Vereinigten Königreichs in Bezug auf Personenbezogene Daten ausüben, indem Cloudflare Folgendes zur Verfügung stellt:
- (a) einen Prüfbericht, der nicht älter als achtzehn (18) Monate ist, den ein unabhängiger, externer Prüfer vorbereitet hat und der nachweist, dass Cloudflare's technische und organisatorische Maßnahmen ausreichend sind, und einem anerkannten Industrieprüfungsstandard entsprechen; und
  - b) Vorlage zusätzlicher Informationen, die sich im Besitz oder unter der Kontrolle von Cloudflare befinden, gegenüber einer EU-Aufsichtsbehörde oder einer Aufsichtsbehörde des Vereinigten Königreichs, wenn diese zusätzliche Informationen im Zusammenhang mit der Verarbeitung Personenbezogener Daten durch Cloudflare im Rahmen dieser AVV anfordert oder benötigt.

## 6. Übermittlung von Daten

- 6.1 Soweit eine Verarbeitung Personenbezogener Daten durch Cloudflare in einem Land außerhalb des EWR stattfindet (außer falls in einem Adäquaten Land), erklären sich die Parteien damit einverstanden, dass die Standardvertragsklauseln in Bezug auf die Verarbeitung gelten, die gemäß den EU-

Datenschutzgesetzen und Datenschutzgesetzen des Vereinigten Königreichs genehmigt wurden und die im Anlage 2 dargelegt sind; und Cloudflare wird die Verpflichtungen des “Datenimporteurs” gemäß den Standardvertragsklauseln einhalten, und der Kunde wird die Verpflichtungen des “Datenexporteurs” einhalten.

- 6.2 Der Kunde erkennt an und akzeptiert, dass die Erbringung des Dienstes nach dem Hauptvertrag gegebenenfalls die Verarbeitung Personenbezogener Daten durch Unterauftragsverarbeiter in Ländern außerhalb des EWR erfordert.
- 6.3 Wenn Cloudflare im Rahmen der Durchführung dieser AVV Personenbezogene Daten an einen Unterauftragsverarbeiter außerhalb des EWR übermittelt (unbeschadet Ziffer 4), ist Cloudflare verpflichtet, vor einer solchen Übermittlung sicherzustellen, dass ein rechtlicher Mechanismus zur Gewährleistung der Angemessenheit in Bezug auf die Verarbeitung vorhanden ist, wie zum Beispiel:
- (a) das Erfordernis für Cloudflare zu bewirken, dass der Unterauftragsverarbeiter zum Vorteil des Kunden die Standardvertragsklauseln unterzeichnet, die nach den EU-Datenschutzgesetzen und Datenschutzgesetzen des Vereinigten Königreichs genehmigt wurden und die im Anlage 2 dargestellt sind;
  - (b) das Erfordernis für den Unterauftragsverarbeiter, nach den EU-U.S. oder Swiss-U.S. Privacy Shield-Rahmenregelungen zertifiziert zu sein; oder
  - (c) das Bestehen einer anderen gesondert genehmigten Garantie für Datenübermittlungen (wie nach den EU-Datenschutzgesetzen und Datenschutzgesetzen des Vereinigten Königreichs anerkannt) und/oder eines Angemessenheitsbeschlusses der Europäischen Kommission.
- 6.4 Die folgenden Bestimmungen finden auf die Standardvertragsklauseln, die in der Anlage 2 dargelegt sind, Anwendung:
- (a) Der Kunde kann sein Überprüfungsrecht nach Ziffer 5.1(f) der Standardvertragsklauseln nach Maßgabe der Ziffer 5.2 dieser AVV und vorbehaltlich der darin dargelegten Erfordernisse ausüben; und
  - (b) Cloudflare kann Unterauftragsverarbeiter nach Maßgabe der Ziffern 4 und 6.3 dieser AVV und vorbehaltlich der darin dargelegten Erfordernisse einsetzen.

## **7. Allgemeines**

- 7.1 Diese AVV lässt die Rechte und Pflichten der Parteien nach dem Hauptvertrag unberührt, der weiterhin seine volle Gültigkeit und Wirksamkeit behält. Im Falle eines Widerspruchs zwischen den Bedingungen dieser AVV und den Bedingungen des Hauptvertrages haben die Bedingungen dieser AVV Vorrang, soweit es um die Verarbeitung Personenbezogener Daten geht.
- 7.2 Die Haftung von Cloudflare nach oder im Zusammenhang mit dieser AVV (einschließlich der Standardvertragsklauseln nach Anlage 2) unterliegt den Haftungsbeschränkungen des Hauptvertrages.
- 7.3 Diese AVV gewährt keine Rechte zu Gunsten Dritter, sie ist ausschließlich zum Vorteil der Parteien und ihrer jeweils zulässigen (Rechts-)Nachfolger bestimmt; sie dient weder dem Vorteil anderer Personen noch kann eine andere Person eine ihrer Bestimmungen durchsetzen.
- 7.4 Diese AVV und alle damit zusammenhängenden Handlungen unterliegen den Gesetzen des Staates Kalifornien und werden in Übereinstimmung mit diesen ausgelegt, ohne dass die Regelungen des internationalen Privatrechts Anwendung finden. Die Parteien erklären sich mit der persönlichen Zuständigkeit und dem Gerichtsstand der Gerichte von San Francisco, Kalifornien einverstanden.
- 7.5 Diese AVV ist die endgültige, vollständige und ausschließliche Vereinbarung der Parteien in Bezug auf ihren Gegenstand und ersetzt und vereint alle vorherigen Diskussionen und Vereinbarungen zwischen den Parteien in Bezug auf diesen Gegenstand. Mit Ausnahme von Erklärungen, die in betrügerischer Absicht abgegeben wurden, gelten keine weiteren Erklärungen oder Bedingungen oder sind Teil dieser AVV. Keine Änderung oder Verzicht auf Rechte aus dieser AVV ist wirksam, wenn sie nicht schriftlich erfolgt ist und von einem Unterschriftenbevollmächtigten jeder Partei unterzeichnet wurde. Diese AVV kann in doppelter Ausfertigung unterzeichnet werden, von denen jede als Original gilt, die aber zusammengenommen ein und dieselbe Vereinbarung bilden. Jede Person, die unten unterzeichnet,

gewährleistet, dass sie ordnungsgemäß bevollmächtigt ist und geschäftsfähig ist, um diese AVV zu unterzeichnen. Jede Partei gewährleistet, dass die Unterzeichnung dieser AVV und die Erfüllung der Verpflichtungen der jeweiligen Partei aus dieser Vereinbarung, ordnungsgemäß genehmigt wurden, und dass diese AVV eine gültige und rechtsverbindliche Vereinbarung für jede dieser Parteien ist, die gemäß ihren Bedingungen durchsetzbar ist.

## Anlage 1

### Angaben zu den Personenbezogenen Daten und Verarbeitungstätigkeiten

- (a) Die Personenbezogenen Daten umfassen: Identifikationsdaten, berufsbezogene Daten, private Daten, Verbindungsdaten oder Lokalisierungsdaten (einschließlich IP Adresse) in Bezug auf Besucher der Online-Plattformen des Kunden. Der Kunde, seine Online-Besucher und/oder andere Partner können auch Inhalte auf die Online-Plattformen des Kunden hochladen, die gegebenenfalls personenbezogene Daten und besondere Kategorien personenbezogener Daten enthalten, wobei dies durch den Kunden in eigener Verantwortung festgelegt und kontrolliert wird. Solche besondere Kategorien personenbezogener Daten enthalten, aber sind nicht beschränkt auf, Daten, aus denen die rassische und ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen oder die Gewerkschaftszugehörigkeit hervorgehen, sowie die Verarbeitung von Gesundheitsdaten oder Daten zum Sexualleben.
- (b) Die Dauer der Verarbeitung läuft: bis zum frühesten der folgenden Zeitpunkte (i) Ablauf/Beendigung des Hauptvertrages, oder (ii) der Zeitpunkt, an dem die Verarbeitung für die Zwecke der jeweiligen Partei zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus dem Hauptvertrag (soweit anwendbar) nicht länger erforderlich ist;
- (c) Die Verarbeitung umfasst nur: Die notwendige Verarbeitung, um dem Kunden gegenüber die Dienste gemäß dem Hauptvertrag zu erbringen;
- (d) Der/die Zweck(e) der Verarbeitung ist/sind: notwendig für die Erbringung der Dienste;
- (e) Personenbezogene Daten betreffen gegebenenfalls die folgenden Betroffenen Personen:  
Natürliche Personen, die auf die Internet-Einstellungen, -Anwendungen und -Netzwerke des Kunden zugreifen oder diese nutzen, zusammen mit sämtlicher Software, Software Development Kits und Application Programming Interfaces („APIs“), die im Zusammenhang mit dem Dienst zur Verfügung gestellt werden.

## Anlage 2

### Standardvertragsklauseln aus dem Anhang des Beschlusses der Kommission vom 5. Februar 2010 (2010/87/EU)

### Standardvertragsklauseln für die Übermittlung personenbezogener Daten an Auftragsverarbeiter, die in Drittländern niedergelassen sind, in denen kein angemessenes Schutzniveau gewährleistet ist.

---

#### EINFÜHRUNG

Beide Parteien vereinbaren folgende Vertragsklauseln („Klauseln“), um angemessene Garantien hinsichtlich des Schutzes der Privatsphäre, der Grundrechte und der Grundfreiheiten von Personen bei der Übermittlung der in Anhang 1 zu diesen Vertragsklauseln spezifizierten personenbezogenen Daten vom Datenexporteur an den Datenimporteur zu bieten.

#### VEREINBARTE BEDINGUNGEN

##### 1. Begriffsbestimmungen

Im Rahmen der Vertragsklauseln gelten folgende Begriffsbestimmungen:

- a) die Ausdrücke „**personenbezogene Daten**“, „**besondere Kategorien personenbezogener Daten**“, „**Verarbeitung**“, „**für die Verarbeitung Verantwortlicher**“, „**Auftragsverarbeiter**“, „**betroffene Person**“ und „**Kontrollstelle**“ entsprechen den Begriffsbestimmungen der Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr;
- b) der „**Datenexporteur**“ ist der für die Verarbeitung Verantwortliche, der die personenbezogenen Daten übermittelt;
- c) der „**Datenimporteur**“ ist der Auftragsverarbeiter, der sich bereit erklärt, vom Datenexporteur personenbezogene Daten entgegenzunehmen und sie nach der Übermittlung nach dessen Anweisungen und den Bestimmungen der Klauseln in dessen Auftrag zu verarbeiten und der nicht einem System eines Drittlandes unterliegt, das angemessenen Schutz im Sinne von Artikel 25 Absatz 1 der Richtlinie 95/46/EG gewährleistet;
- d) der „**Unterauftragsverarbeiter**“ ist der Auftragsverarbeiter, der im Auftrag des Datenimporteurs oder eines anderen Unterauftragsverarbeiters des Datenimporteurs tätig ist und sich bereit erklärt, vom Datenimporteur oder von einem anderen Unterauftragsverarbeiter des Datenimporteurs personenbezogene Daten ausschließlich zu dem Zweck entgegenzunehmen, diese nach der Übermittlung im Auftrag des Datenexporteurs nach dessen Anweisungen, den Klauseln und den Bestimmungen des schriftlichen Unterauftrags zu verarbeiten;
- e) der Begriff „**anwendbares Datenschutzrecht**“ bezeichnet die Vorschriften zum Schutz der Grundrechte und Grundfreiheiten der Personen, insbesondere des Rechts auf Schutz der Privatsphäre bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, die in dem Mitgliedstaat, in dem der Datenexporteur niedergelassen ist, auf den für die Verarbeitung Verantwortlichen anzuwenden sind; und
- f) die „**technischen und organisatorischen Sicherheitsmaßnahmen**“ sind die Maßnahmen, die personenbezogene Daten vor der zufälligen oder unrechtmäßigen Zerstörung, dem zufälligen Verlust, der Änderung, der unberechtigten Weitergabe oder dem unberechtigten Zugang,

insbesondere wenn die Verarbeitung die Übermittlung der Daten über ein Netzwerk umfasst, und vor jeder anderen Form der unrechtmäßigen Verarbeitung schützen sollen.

## **2. Einzelheiten der Übermittlung**

Die Einzelheiten der Übermittlung, insbesondere die besonderen Kategorien personenbezogener Daten, sofern vorhanden, werden in Anhang 1 erläutert, der Bestandteil dieser Klauseln ist.

## **3. Drittbegünstigtenklausel**

3.1 Die betroffenen Personen können diese Klausel sowie Klausel 4 Buchstaben b bis i, Klausel 5 Buchstaben a bis e und g bis j, Klausel 6 Absätze 1 und 2, Klausel 7, Klausel 8 Absatz 2 sowie die Klauseln 9 bis 12 gegenüber dem Datenexporteur als Drittbegünstigte geltend machen.

3.2 Die betroffene Person kann diese Klausel, Klausel 5 Buchstaben a bis e und g, die Klauseln 6 und 7, Klausel 8 Absatz 2 sowie die Klauseln 9 bis 12 gegenüber dem Datenimporteur geltend machen, wenn das Unternehmen des Datenexporteurs faktisch oder rechtlich nicht mehr besteht, es sei denn, ein Rechtsnachfolger hat durch einen Vertrag oder kraft Gesetzes sämtliche rechtlichen Pflichten des Datenexporteurs übernommen; in letzterem Fall kann die betroffene Person die Klauseln gegenüber dem Rechtsnachfolger als Träger sämtlicher Rechte und Pflichten des Datenexporteurs geltend machen.

3.3 Die betroffene Person kann diese Klausel, Klausel 5 Buchstaben a bis e und g, die Klauseln 6 und 7, Klausel 8 Absatz 2 sowie die Klauseln 9 bis 12 gegenüber dem Unterauftragsverarbeiter geltend machen, wenn sowohl das Unternehmen des Datenexporteurs als auch das des Datenimporteurs faktisch oder rechtlich nicht mehr bestehen oder zahlungsunfähig sind, es sei denn, ein Rechtsnachfolger hat durch einen Vertrag oder kraft Gesetzes sämtliche rechtlichen Pflichten des Datenexporteurs übernommen; in letzterem Fall kann die betroffene Person die Klauseln gegenüber dem Rechtsnachfolger als Träger sämtlicher Rechte und Pflichten des Datenexporteurs geltend machen. Eine solche Haftpflicht des Unterauftragsverarbeiters ist auf dessen Verarbeitungstätigkeiten nach den Klauseln beschränkt.

3.4 Die Parteien haben keine Einwände dagegen, dass die betroffene Person, sofern sie dies ausdrücklich wünscht und das nationale Recht dies zulässt, durch eine Vereinigung oder sonstige Einrichtung vertreten wird.

## **4. Pflichten des Datenexporteurs**

4.1 Der Datenexporteur erklärt sich bereit und garantiert, dass:

- a) die Verarbeitung der personenbezogenen Daten einschließlich der Übermittlung entsprechend den einschlägigen Bestimmungen des anwendbaren Datenschutzrechts durchgeführt wurde und auch weiterhin so durchgeführt wird (und gegebenenfalls den zuständigen Behörden des Mitgliedstaats mitgeteilt wurde, in dem der Datenexporteur niedergelassen ist) und nicht gegen die einschlägigen Vorschriften dieses Staates verstößt;
- b) er den Datenimporteur angewiesen hat und während der gesamten Dauer der Datenverarbeitungsdienste anweisen wird, die übermittelten personenbezogenen Daten nur im Auftrag des Datenexporteurs und in Übereinstimmung mit dem anwendbaren Datenschutzrecht und den Klauseln zu verarbeiten;
- c) der Datenimporteur hinreichende Garantien bietet in Bezug auf die in Anhang 2 zu diesem Vertrag beschriebenen technischen und organisatorischen Sicherheitsmaßnahmen;
- d) die Sicherheitsmaßnahmen unter Berücksichtigung der Anforderungen des anwendbaren Datenschutzrechts, des Standes der Technik, der bei ihrer Durchführung entstehenden Kosten, der

- von der Verarbeitung ausgehenden Risiken und der Art der zu schützenden Daten hinreichend gewährleisten, dass personenbezogene Daten vor der zufälligen oder unrechtmäßigen Zerstörung, dem zufälligen Verlust, der Änderung, der unberechtigten Weitergabe oder dem unberechtigten Zugang, insbesondere wenn die Verarbeitung die Übermittlung der Daten über ein Netzwerk umfasst, und vor jeder anderen Form der unrechtmäßigen Verarbeitung geschützt sind;
- e) er für die Einhaltung dieser Sicherheitsmaßnahmen sorgt;
  - f) die betroffene Person bei der Übermittlung besonderer Datenkategorien vor oder sobald wie möglich nach der Übermittlung davon in Kenntnis gesetzt worden ist oder gesetzt wird, dass ihre Daten in ein Drittland übermittelt werden könnten, das kein angemessenes Schutzniveau im Sinne der Richtlinie 95/46/EG bietet;
  - g) er die gemäß Klausel 5 Buchstabe b sowie Klausel 8 Absatz 3 vom Datenimporteur oder von einem Unterauftragsverarbeiter erhaltene Mitteilung an die Kontrollstelle weiterleitet, wenn der Datenexporteur beschließt, die Übermittlung fortzusetzen oder die Aussetzung aufzuheben;
  - h) er den betroffenen Personen auf Anfrage eine Kopie der Klauseln mit Ausnahme von Anhang 2 sowie eine allgemeine Beschreibung der Sicherheitsmaßnahmen zur Verfügung stellt; außerdem stellt er ihnen gegebenenfalls die Kopie des Vertrags über Datenverarbeitungsdienste zur Verfügung, der gemäß den Klauseln an einen Unterauftragsverarbeiter vergeben wurde, es sei denn, die Klauseln oder der Vertrag enthalten Geschäftsinformationen; in diesem Fall können solche Geschäftsinformationen herausgenommen werden;
  - i) bei der Vergabe eines Verarbeitungsauftrags an einen Unterauftragsverarbeiter die Verarbeitung gemäß Klausel 11 erfolgt und die personenbezogenen Daten und die Rechte der betroffenen Person mindestens ebenso geschützt sind, wie vom Datenimporteur nach diesen Klauseln verlangt; und
  - j) er für die Einhaltung der Klausel 4 Buchstaben a bis i sorgt.

## **5. Pflichten des Datenimporteurs**

### **5.1 Der Datenimporteur erklärt sich bereit und garantiert, dass:**

- a) er die personenbezogenen Daten nur im Auftrag des Datenexporteurs und in Übereinstimmung mit dessen Anweisungen und den vorliegenden Klauseln verarbeitet; dass er sich, falls er dies aus irgendwelchen Gründen nicht einhalten kann, bereit erklärt, den Datenexporteur unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen, der unter diesen Umständen berechtigt ist, die Datenübermittlung auszusetzen und/oder vom Vertrag zurückzutreten;
- b) er seines Wissens keinen Gesetzen unterliegt, die ihm die Befolgung der Anweisungen des Datenexporteurs und die Einhaltung seiner vertraglichen Pflichten unmöglich machen, und eine Gesetzesänderung, die sich voraussichtlich sehr nachteilig auf die Garantien und Pflichten auswirkt, die die Klauseln bieten sollen, dem Datenexporteur mitteilen wird, sobald er von einer solchen Änderung Kenntnis erhält; unter diesen Umständen ist der Datenexporteur berechtigt, die Datenübermittlung auszusetzen und/oder vom Vertrag zurückzutreten;
- c) er vor der Verarbeitung der übermittelten personenbezogenen Daten die in Anhang 2 beschriebenen technischen und organisatorischen Sicherheitsmaßnahmen ergriffen hat;
- d) er den Datenexporteur unverzüglich informiert über:
  - (i) alle rechtlich bindenden Aufforderungen einer Vollstreckungsbehörde zur Weitergabe der personenbezogenen Daten, es sei denn, dies wäre anderweitig untersagt,

beispielsweise durch ein strafrechtliches Verbot zur Wahrung des Untersuchungsgeheimnisses bei strafrechtlichen Ermittlungen;

- (ii) jeden zufälligen oder unberechtigten Zugang und
  - (iii) alle Anfragen, die direkt von den betroffenen Personen an ihn gerichtet werden, ohne diese zu beantworten, es sei denn, er wäre anderweitig dazu berechtigt;
- e) er alle Anfragen des Datenexporteurs im Zusammenhang mit der Verarbeitung der übermittelten personenbezogenen Daten durch den Datenexporteur unverzüglich und ordnungsgemäß bearbeitet und die Ratschläge der Kontrollstelle im Hinblick auf die Verarbeitung der übermittelten Daten befolgt;
- f) er auf Verlangen des Datenexporteurs seine für die Verarbeitung erforderlichen Datenverarbeitungseinrichtungen zur Prüfung der unter die Klauseln fallenden Verarbeitungstätigkeiten zur Verfügung stellt. Die Prüfung kann vom Datenexporteur oder einem vom Datenexporteur ggf. in Absprache mit der Kontrollstelle ausgewählten Prüfungsgremium durchgeführt werden, dessen Mitglieder unabhängig sind, über die erforderlichen Qualifikationen verfügen und zur Vertraulichkeit verpflichtet sind;
- g) er den betroffenen Personen auf Anfrage eine Kopie der Klauseln und gegebenenfalls einen bestehenden Vertrag über die Vergabe eines Verarbeitungsauftrags an einen Unterauftragsverarbeiter zur Verfügung stellt, es sei denn, die Klauseln oder der Vertrag enthalten Geschäftsinformationen; in diesem Fall können solche Geschäftsinformationen herausgenommen werden; Anhang 2 wird durch eine allgemeine Beschreibung der Sicherheitsmaßnahmen ersetzt, wenn die betroffene Person vom Datenexporteur keine solche Kopie erhalten kann;
- h) er bei der Vergabe eines Verarbeitungsauftrags an einen Unterauftragsverarbeiter den Datenexporteur vorher benachrichtigt und seine vorherige schriftliche Einwilligung eingeholt hat;
- i) der Unterauftragsverarbeiter die Datenverarbeitungsdienste in Übereinstimmung mit Klausel 11 erbringt;
- j) er dem Datenexporteur unverzüglich eine Kopie des Unterauftrags über die Datenverarbeitung zuschickt, den er nach den Klauseln geschlossen hat.

## **6. Haftung**

- 6.1 Die Parteien vereinbaren, dass jede betroffene Person, die durch eine Verletzung der in Klausel 3 oder 11 genannten Pflichten durch eine Partei oder den Unterauftragsverarbeiter Schaden erlitten hat, berechtigt ist, vom Datenexporteur Schadenersatz für den erlittenen Schaden zu erlangen.
- 6.2 Ist die betroffene Person nicht in der Lage, gemäß Absatz 1 gegenüber dem Datenexporteur wegen Verstoßes des Datenimporteurs oder seines Unterauftragsverarbeiters gegen in den Klauseln 3 und 11 genannte Pflichten Schadenersatzansprüche geltend zu machen, weil das Unternehmen des Datenexporteurs faktisch oder rechtlich nicht mehr besteht oder zahlungsunfähig ist, ist der Datenimporteur damit einverstanden, dass die betroffene Person Ansprüche gegenüber ihm statt gegenüber dem Datenexporteur geltend macht, es sei denn, ein Rechtsnachfolger hat durch Vertrag oder kraft Gesetzes sämtliche rechtlichen Pflichten des Datenexporteurs übernommen; in diesem Fall kann die betroffene Person ihre Ansprüche gegenüber dem Rechtsnachfolger geltend machen.

Der Datenimporteur kann sich seiner Haftung nicht entziehen, indem er sich auf die Verantwortung des Unterauftragsverarbeiters für einen Verstoß beruft.

6.3 Ist die betroffene Person nicht in der Lage, gemäß den Absätzen 1 und 2 gegenüber dem Datenexporteur oder dem Datenimporteure wegen Verstoßes des Unterauftragsverarbeiters gegen in den Klauseln 3 und 11 aufgeführte Pflichten Ansprüche geltend zu machen, weil sowohl das Unternehmen des Datenexporteurs als auch das des Datenimporteurs faktisch oder rechtlich nicht mehr bestehen oder zahlungsunfähig sind, ist der Unterauftragsverarbeiter damit einverstanden, dass die betroffene Person im Zusammenhang mit seinen Datenverarbeitungstätigkeiten aufgrund der Klauseln gegenüber ihm statt gegenüber dem Datenexporteur oder dem Datenimporteure einen Anspruch geltend machen kann, es sei denn, ein Rechtsnachfolger hat durch Vertrag oder kraft Gesetzes sämtliche rechtlichen Pflichten des Datenexporteurs oder des Datenimporteurs übernommen; in diesem Fall kann die betroffene Person ihre Ansprüche gegenüber dem Rechtsnachfolger geltend machen. Eine solche Haftung des Unterauftragsverarbeiters ist auf dessen Verarbeitungstätigkeiten nach diesen Klauseln beschränkt.

## **7. Schlichtungsverfahren und Gerichtsstand**

7.1 Für den Fall, dass eine betroffene Person gegenüber dem Datenimporteure Rechte als Drittbegünstigte und/oder Schadenersatzansprüche aufgrund der Vertragsklauseln geltend macht, erklärt sich der Datenimporteure bereit, die Entscheidung der betroffenen Person zu akzeptieren, und zwar entweder:

- a) die Angelegenheit in einem Schlichtungsverfahren durch eine unabhängige Person oder gegebenenfalls durch die Kontrollstelle beizulegen oder
- b) die Gerichte des Mitgliedstaats, in dem der Datenexporteur niedergelassen ist, mit dem Streitfall zu befassen.

7.2 Die Parteien vereinbaren, dass die Entscheidung der betroffenen Person nicht die materiellen Rechte oder Verfahrensrechte dieser Person, nach anderen Bestimmungen des nationalen oder internationalen Rechts Rechtsbehelfe einzulegen, berührt.

## **8. Zusammenarbeit mit Kontrollstellen**

8.1 Der Datenexporteur erklärt sich bereit, eine Kopie dieses Vertrags bei der Kontrollstelle zu hinterlegen, wenn diese es verlangt oder das anwendbare Datenschutzrecht es so vorsieht.

8.2 Die Parteien vereinbaren, dass die Kontrollstelle befugt ist, den Datenimporteure und etwaige Unterauftragsverarbeiter im gleichen Maße und unter denselben Bedingungen einer Prüfung zu unterziehen, unter denen die Kontrollstelle gemäß dem anwendbaren Datenschutzrecht auch den Datenexporteur prüfen müsste.

8.3 Der Datenimporteure setzt den Datenexporteur unverzüglich über Rechtsvorschriften in Kenntnis, die für ihn oder etwaige Unterauftragsverarbeiter gelten und eine Prüfung des Datenimporteurs oder von Unterauftragsverarbeitern gemäß Absatz 2 verhindern. In diesem Fall ist der Datenexporteur berechtigt, die in Klausel 5 Buchstabe b vorgesehenen Maßnahmen zu ergreifen.

## **9. Anwendbares Recht**

Für diese Klauseln gilt das Recht des Mitgliedstaats, in dem der Datenexporteur niedergelassen ist.

## **10. Änderung des Vertrags**

Die Parteien verpflichten sich, die Klauseln nicht zu verändern. Es steht den Parteien allerdings frei, erforderlichenfalls weitere, geschäftsbezogene Klauseln aufzunehmen, sofern diese nicht im Widerspruch zu der Klausel stehen.

## **11. Vergabe eines Unterauftrags**

- 11.1 Der Datenimporteur darf ohne die vorherige schriftliche Einwilligung des Datenexporteurs keinen nach den Klauseln auszuführenden Verarbeitungsauftrag dieses Datenexporteurs an einen Unterauftragnehmer vergeben. Vergibt der Datenimporteur mit Einwilligung des Datenexporteurs Unteraufträge, die den Pflichten der Klauseln unterliegen, ist dies nur im Wege einer schriftlichen Vereinbarung mit dem Unterauftragsverarbeiter möglich, die diesem die gleichen Pflichten auferlegt, die auch der Datenimporteur nach den Klauseln erfüllen muss. Sollte der Unterauftragsverarbeiter seinen Datenschutzpflichten nach der schriftlichen Vereinbarung nicht nachkommen, bleibt der Datenimporteur gegenüber dem Datenexporteur für die Erfüllung der Pflichten des Unterauftragsverarbeiters nach der Vereinbarung uneingeschränkt verantwortlich.
- 11.2 Die vorherige schriftliche Vereinbarung zwischen dem Datenimporteur und dem Unterauftragsverarbeiter muss gemäß Klausel 3 auch eine Drittbegünstigtenklausel für Fälle enthalten, in denen die betroffene Person nicht in der Lage ist, einen Schadenersatzanspruch gemäß Klausel 6 Absatz 1 gegenüber dem Datenexporteur oder dem Datenimporteur geltend zu machen, weil diese faktisch oder rechtlich nicht mehr bestehen oder zahlungsunfähig sind und kein Rechtsnachfolger durch Vertrag oder kraft Gesetzes sämtliche rechtlichen Pflichten des Datenexporteurs oder des Datenimporteurs übernommen hat. Eine solche Haftpflicht des Unterauftragsverarbeiters ist auf dessen Verarbeitungstätigkeiten nach den Klauseln beschränkt.
- 11.3 Für Datenschutzbestimmungen im Zusammenhang mit der Vergabe von Unteraufträgen über die Datenverarbeitung gemäß Absatz 1 gilt das Recht des Mitgliedstaats, in dem der Datenexporteur niedergelassen ist.
- 11.4 Der Datenexporteur führt ein mindestens einmal jährlich zu aktualisierendes Verzeichnis der mit Unterauftragsverarbeitern nach den Klauseln geschlossenen Vereinbarungen, die vom Datenimporteur nach Klausel 5 Buchstabe j übermittelt wurden. Das Verzeichnis wird der Kontrollstelle des Datenexporteurs bereitgestellt.

## **12. Pflichten nach Beendigung der Datenverarbeitungsdienste**

- 12.1 Die Parteien vereinbaren, dass der Datenimporteur und der Unterauftragsverarbeiter bei Beendigung der Datenverarbeitungsdienste je nach Wunsch des Datenexporteurs alle übermittelten personenbezogenen Daten und deren Kopien an den Datenexporteur zurückschicken oder alle personenbezogenen Daten zerstören und dem Datenexporteur bescheinigen, dass dies erfolgt ist, sofern die Gesetzgebung, der der Datenimporteur unterliegt, diesem die Rückübermittlung oder Zerstörung sämtlicher oder Teile der übermittelten personenbezogenen Daten nicht untersagt. In diesem Fall garantiert der Datenimporteur, dass er die Vertraulichkeit der übermittelten personenbezogenen Daten gewährleistet und diese Daten nicht mehr aktiv weiterverarbeitet.
- 12.2 Der Datenimporteur und der Unterauftragsverarbeiter garantieren, dass sie auf Verlangen des Datenexporteurs und/oder der Kontrollstelle ihre Datenverarbeitungseinrichtungen zur Prüfung der in Absatz 1 genannten Maßnahmen zur Verfügung stellen.

Diese Vereinbarung wurde zu dem am Anfang der ersten Seite dieser Vereinbarung angegebenen Datum abgeschlossen.

## **Anhang 1**

### **zu den Standardvertragsklauseln**

Dieser Anhang ist Bestandteil der Klauseln und muss von den Parteien ausgefüllt und unterzeichnet werden.

Die Mitgliedstaaten können entsprechend den nationalen Verfahren Zusatzangaben, die in diesem Anhang enthalten sein müssen, ergänzen.

#### **Datenexporteur**

Der Datenexporteur ist (bitte erläutern Sie kurz Ihre Tätigkeiten, die für die Übermittlung von Belang sind):

Die Gegenpartei, die diesen Bedingungen zustimmt, und alle verbundenen Unternehmen desselben mit Sitz im EWR, die Dienstleistungen von Cloudflare oder ihren verbundenen Unternehmen erworben haben.

#### **Datenimporteure**

Der Datenimporteure ist (bitte erläutern Sie kurz Ihre Tätigkeiten, die für die Übermittlung von Belang sind):

Cloudflare, die personenbezogene Daten auf Weisung des Datenexporteurs gemäß den Bestimmungen der Vereinbarung zwischen dem Datenexporteur und Cloudflare verarbeitet.

#### **Betroffene Personen**

Die übermittelten personenbezogenen Daten betreffen folgende Kategorien betroffener Personen:

Der Datenexporteur kann personenbezogene Daten an Cloudflare und ihre verbundenen Unternehmen übermitteln, deren Umfang vom Datenexporteur nach eigenem Ermessen festgelegt und kontrolliert wird und die personenbezogene Daten zu den folgenden Kategorien von betroffenen Personen beinhalten können, aber nicht beschränkt sind auf:

- Natürliche Personen, die auf die Internet-Einstellungen, -Anwendungen und -Netzwerke des Kunden zugreifen oder diese nutzen, zusammen mit sämtlicher Software, Software Development Kits und Application Programming Interfaces („APIs“), die im Zusammenhang mit dem Dienst zur Verfügung gestellt werden.

#### **Kategorien von Daten**

Die übermittelten personenbezogenen Daten gehören zu folgenden Datenkategorien:

Der Datenexporteur kann personenbezogene Daten an Cloudflare, Inc. und ihre verbundenen Unternehmen übermitteln, deren Umfang vom Datenexporteur nach eigenem Ermessen festgelegt und kontrolliert wird und die personenbezogene Daten zu den folgenden Kategorien von Personenbezogenen Daten beinhalten können, aber nicht beschränkt sind auf:

- Namen, Titel, Funktion, Arbeitnehmer, Kontaktdaten (E-Mail, Telefon, Fax, physische Adresse, etc.), Identifikationsdaten, berufsbezogene Daten, persönliche Daten, Verbindungsdaten oder Lokalisierungsdaten (einschließlich IP-Adresse).

#### **Besondere Datenkategorien (soweit zutreffend)**

Die übermittelten personenbezogenen Daten umfassen folgende besondere Datenkategorien:

Der Datenexporteur kann besondere Datenkategorien an Cloudflare und ihre verbundenen Unternehmen übermitteln, wobei deren Umfang vom Datenexporteur nach eigenem Ermessen festgelegt und kontrolliert wird. Solche besondere Kategorien personenbezogener Daten enthalten, aber sind nicht beschränkt auf Daten, aus denen die rassische und ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen oder die Gewerkschaftszugehörigkeit hervorgehen, sowie die Verarbeitung von Gesundheitsdaten oder Daten zum Sexualleben.

#### **Verarbeitung**

Die übermittelten personenbezogenen Daten werden folgenden grundlegenden Verarbeitungsmaßnahmen unterzogen:

Das Ziel der Verarbeitung der Personenbezogenen Daten durch Cloudflare ist, die Dienste gemäß dem Hauptvertrag zu erbringen.

**Anhang 2**  
**zu den Standardvertragsklauseln**

Dieser Anhang ist Bestandteil der Klauseln und muss von den Parteien ausgefüllt und unterzeichnet werden.

**Beschreibung der technischen oder organisatorischen Sicherheitsmaßnahmen, die der Datenimporteur gemäß Klausel 4 Buchstabe d und Klausel 5 Buchstabe c eingeführt hat (oder Dokument/Rechtsvorschrift beigefügt):**

Siehe Anlage 3 zu der AVV.

## Anlage 3

### Sicherheitsmaßnahmen

- A. Der Datenimporteur/Unterauftragsverarbeiter hat in Übereinstimmung mit den Industriestandards ein Sicherheitsprogramm umgesetzt und ist verpflichtet, dieses zu aufrechtzuerhalten.
- B. Im Einzelnen umfasst das Sicherheitsprogramm des Datenimporteurs/Unterauftragsverarbeiters:

#### Zugangskontrolle zu den Bereichen der Verarbeitung

Der Datenimporteur/Unterauftragsverarbeiter unternimmt geeignete Maßnahmen, um zu verhindern, dass unberechtigte Personen Zugang zu den Verarbeitungsgeräten (und zwar Telefone, Datenbank- und Applikationsserver und zugehörige Hardware) erhalten, mit denen personenbezogene Daten verarbeitet oder genutzt werden, einschließlich:

- Errichtung von Sicherheitsbereichen;
- Schutz und Einschränkung von Zugangspfaden;
- Einrichtung von Zugriffsberechtigungen für Arbeitnehmer und Dritte, einschließlich der betreffenden Dokumentation;
- Protokollierung, Überwachung und Verfolgung aller Zugriffe auf das Rechenzentrum, in dem personenbezogene Daten gehostet werden; und
- Sicherung des Rechenzentrums, wo personenbezogene Daten gehostet werden, durch ein Sicherheitsalarmsystem und andere geeignete Sicherheitsmaßnahmen.

#### Zugangskontrolle zu den Datenverarbeitungsanlagen

Der Datenimporteur/Unterauftragsverarbeiter unternimmt geeignete Maßnahmen, um zu verhindern, dass seine Datenverarbeitungssysteme von unberechtigten Personen benutzt werden, einschließlich:

- Verwendung von geeigneten Verschlüsselungstechnologien;
- Identifizierung des Terminals und/oder des Terminal-Nutzers gegenüber dem Datenimporteur/Unterauftragsverarbeiter;
- automatische temporäre Sperrung des Benutzerterminals bei Leerlauf; Identifikation und Passwort zum Wiederöffnen erforderlich;
- automatische temporäre Sperrung der Nutzer-ID, wenn mehrmals falsche Passwörter eingegeben werden, Protokolldatei der Ereignisse, Überwachung von Einbruchversuchen (Alarmer); und
- Protokollierung, Überwachung und Nachverfolgung aller Zugriffe auf Daten.

#### Zugangskontrolle zur Verwendung bestimmter Bereiche der Datenverarbeitungssysteme

Der Datenimporteur/Unterauftragsverarbeiter verpflichtet sich, dass die Personen, die berechtigt sind, Datenverarbeitungssysteme zu nutzen, ausschließlich innerhalb des Umfangs ihrer jeweiligen Zugangserlaubnis (Berechtigung) und soweit von dieser gedeckt auf die Daten zugreifen können und dass personenbezogene Daten nicht ohne Berechtigung gelesen, verändert oder entfernt werden können. Dies wird durch verschiedene Maßnahmen erreicht, einschließlich:

- Arbeitnehmerrichtlinien und Schulungen in Bezug auf die Zugriffsrechte des jeweiligen Arbeitnehmers auf personenbezogene Daten;
- Zuweisung einzelner Terminals und/oder Terminalbenutzer und funktionspezifische Identifikationsmerkmale;
- Überwachungsfähigkeit in Bezug auf Personen, die personenbezogene Daten löschen, hinzufügen oder ändern;

- Freigabe von Daten ausschließlich an berechtigte Personen, einschließlich Zuweisung von verschiedenen Zugangsberechtigungen und Funktionen;
- Verwendung geeigneter Verschlüsselungstechnologien; und
- Kontrolle von Dateien, kontrollierte und dokumentierte Vernichtung von Daten.

### **Verfügbarkeitskontrolle**

Der Datenimporteur/Unterauftragsverarbeiter unternimmt geeignete Maßnahmen, um sicherzustellen, dass personenbezogene Daten gegen zufällige/n Vernichtung oder Untergang geschützt werden, einschließlich:

- Infrastrukturredundanz; und
- das Backup wird an einem alternativen Standort gespeichert und steht bei einem Ausfall des Primärsystems zur Wiederherstellung zur Verfügung.

### **Übertragungskontrolle**

Der Datenimporteur/Unterauftragsverarbeiter unternimmt geeignete Maßnahmen, um zu verhindern, dass unberechtigte Personen personenbezogene Daten während deren Übertragung oder während des Transports der Datenmedien lesen, kopieren, verändern oder vernichten. Dies wird durch verschiedene Maßnahmen erreicht, einschließlich:

- Verwendung geeigneter Firewall, VPN und Verschlüsselungstechnologien, um die Schnittstellen und Leitungen zu schützen, durch die die Daten laufen;
- bestimmte hochvertrauliche Arbeitnehmerdaten (z.B. persönliche Daten wie nationale ID-Nummern, Kredit- oder Debitkartennummern) werden auch innerhalb des Systems verschlüsselt; und
- Benachrichtigung des Benutzers bei unvollständiger Datenübertragung (End-to-End-Check); und
- soweit möglich, werden alle Datenübertragungen protokolliert, überwacht und verfolgt.

### **Eingabekontrolle**

Der Datenimporteur/Unterauftragsverarbeiter unternimmt geeignete Maßnahmen zur Eingabekontrolle, einschließlich:

- einer Berechtigungsrichtlinie für die Eingabe, das Lesen, die Veränderung und die Vernichtung von Daten;
- Authentifizierung des berechtigten Personals;
- Schutzmaßnahmen für die Dateneingabe in den Speicher, sowie für das Lesen, die Veränderung und die Vernichtung von gespeicherten Daten;
- Verwendung einmaliger Authentifizierungsnachweise oder Codes (Passwörter);
- es wird dafür gesorgt dass die Zugänge zu den Datenverarbeitungseinrichtungen (Räume, in denen sich die Computerhardware und die dazugehörige Ausrüstung befinden) verschlossen bleiben;
- automatisches Abmelden von Benutzer-ID's, die für eine wesentliche Zeit nicht mehr benutzt wurden; und
- Nachweis der Eingabeberechtigung innerhalb der Organisation des Datenimporteurs/Unterprozessors;
- Elektronische Aufzeichnung von Einträgen.

### **Trennung der Verarbeitung für verschiedene Zwecke**

Der Datenimporteur/Unterauftragsverarbeiter unternimmt geeignete Maßnahmen, um sicherzustellen, dass Daten, die für verschiedene Zwecke erhoben werden, getrennt verarbeitet werden können, einschließlich:

- Der Zugriff auf Daten ist durch Anwendungssicherheit für die entsprechenden Benutzer getrennt;
- Module innerhalb der Datenbank des Datenimporteurs/Unterauftragsverarbeiters trennen, welche Daten für welchen Zweck genutzt werden, d.h. nach Funktionalität und Funktion;

- Auf Datenbankebene werden die Daten in verschiedenen normalisierten Tabellen gespeichert, die pro Modul, pro Kunde des Verantwortlichen oder nach den von ihnen unterstützten Funktionen getrennt sind; und
- Schnittstellen, Batch-Prozesse und Berichte sind ausschließlich für bestimmte Zwecke und Funktionen bestimmt, damit die Daten, die für verschiedene Zwecke erhoben werden, getrennt verarbeitet werden.

### **Dokumentation**

Der Datenimporteur/Unterauftragsverarbeiter behält die Dokumentation der technischen und organisatorischen Maßnahmen für den Fall von Überprüfungen und zur Beweissicherung. Der Datenimporteur/Unterauftragsverarbeiter ist verpflichtet, angemessene Maßnahmen zu treffen, um sicherzustellen, dass Personen, die bei ihm angestellt sind, und andere Personen, die am Arbeitsplatz betroffen sind, die technischen und organisatorischen Maßnahmen, die in dieser Anlage 3 aufgeführt sind, kennen und einhalten.

### **Überwachung**

Der Datenimporteur/Unterauftragsverarbeiter sind verpflichtet, geeignete Maßnahmen zu treffen, um die Zugangsbeschränkungen für die Systemadministratoren des Datenimporteurs/Unterauftragsverarbeiters zu überwachen und sicherzustellen, dass sie gemäß den erhaltenen Anweisungen handeln. Dies wird durch verschiedene Maßnahmen erreicht, einschließlich:

- individuelle Ernennung von Systemadministratoren;
- Ergreifen geeigneter Maßnahmen, um die Zugangsprotokolle der Systemadministratoren zur Infrastruktur zu registrieren und sie mindestens sechs Monate lang sicher, genau und unverändert zu halten;
- jährliche Überprüfung der Tätigkeit der Systemadministratoren zur Beurteilung der Einhaltung der zugewiesenen Aufgaben, der Anweisungen, die der Datenimporteur/Unterauftragsverarbeiter erhalten hat, und der geltenden Gesetze;
- Führung einer aktualisierten Liste mit den Identifikationsdaten der Systemadministratoren (z.B. Name, Nachname, Funktion oder Organisationsbereich) und den zugewiesenen Aufgaben und unverzügliche Verfügbarmachung derselben auf Anfrage des Datenexporteurs.